

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Kommunale Wärmeplanung – Energetisch-technische Aspekte**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach Aussage des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen dient die kommunale Wärmeplanung dazu, „den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln.“

1. Welche Anteile haben die verschiedenen Energieträger derzeit an der Wärmeversorgung für Industrie, Handwerk und Privathaushalte in Mecklenburg-Vorpommern?

Anteil nach Energieträgern in 0,9 Millionen Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023:

<b>Energieträger</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
Gas	31,8
Öl	17,4
Fernwärme	38,1
Strom	4,8
Holz oder Pellets	2,1
Sonstige	0,1
Flüssiggas	5,3
Kohle	0,4

Quelle: Studie „Wie heizt Deutschland 2023“ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. vom 28. November 2023.

Im Hinblick auf die Wärmeversorgung für Industrie und Handwerk liegen der Landesregierung keine Daten vor.

---

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 5. Februar 2025 beantwortet.

2. Welche Anteile haben die verschiedenen Energieträger derzeit an der Wärmeversorgung in öffentlichen Gebäuden in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Landes- und kommunaler Ebene differenziert angeben)?

Die Anteile der einzelnen Energieträger an der Wärmeversorgung der Liegenschaften im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Hochschulen, Universitäten, Universitätsmedizin, Justizvollzugsanstalten und Forstgebäude sind in folgender Übersicht dargestellt. Nicht enthalten sind kommunale Gebäude.

<b>Energieträger</b>	<b>Anteil an der Wärmeversorgung der Landesliegenschaften in Prozent</b>
Fernwärme	64,9
Erdgas	29,1
Heizöl	3,8
Holz/Holz-Pellets	1,2
Strom für Wärmepumpen	0,5
Flüssiggas	0,4
Sonstige	0,1

Die in Wärmepumpen genutzte Umgebungswärme wird derzeit nicht umfassend erfasst und ist nicht angegeben. Zukünftig wird der Anteil der Energieträger Erdgas und Erdöl zurückgehen. Der Anteil der Wärme aus Wärmepumpen wird steigen.

3. Welche Bedeutung wird nach Einschätzung der Landesregierung bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts Wasserstoff für die Wärmeversorgung im privaten Bereich erlangen?

Die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist eine Chance für Mecklenburg-Vorpommern. Wasserstoff wird hierbei eine Schlüsselrolle spielen. Aufgrund der aktuell nicht abschätzbaren Mengen- und Preisentwicklungen für grünen Wasserstoff in den nächsten Jahren kann die Landesregierung derzeit noch nicht einschätzen, welche Bedeutung der Einsatz von Wasserstoff zur Wärmeversorgung im privaten Bereich im nächsten Jahrzehnt erlangt.

4. Welche Bedeutung werden nach Einschätzung der Landesregierung Wärmepumpen bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts für die Wärmeversorgung im privaten Bereich erlangen?  
Welche Konsequenzen wird dies für die Gasnetze und die Kosten ihrer Unterhaltung haben?

Für die Umsetzung der Wärmewende regelt das Wärmeplanungsgesetz des Bundes die Pflicht der Länder zur kommunalen Wärmeplanung. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern muss eine solche bis zum Juni 2026 erstellt werden. Für Gemeindegebiete mit bis zu 100 000 Einwohnern ist dafür Zeit bis zum 30. Juni 2028. Für die Einwohnerzahl gilt der Stichtag 1. Januar 2024.

Daneben legt das Bundes-Klimaschutzgesetz die im Gassektor durchzuführende Dekarbonisierung bis spätestens 2045 fest. Ein Teil des Erdgasnetzes wird zukünftig für den Transport von Wasserstoff genutzt, der übrige Teil wird voraussichtlich stillgelegt. Zur Frage der damit insgesamt verbundenen Kosten liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Für die Umsetzung des Transformationsprozesses hat die Bundesnetzagentur das Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) beschlossen. Durch das Festlegungsverfahren werden für Bestands- und Neuanlagen weitere Flexibilisierungen bei den Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden in Form von bundesweiten Vorgaben ermöglicht. Auf diese Weise werden die Abschreibungen an die zukünftig sinkenden Absatzmengen angepasst.

5. Wie groß sind nach Einschätzung der Landesregierung die Potenziale für die Erzeugung von Biomethan in Mecklenburg-Vorpommern?  
Welche Rolle wird Biomethan bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts für die Wärmeversorgung im privaten Bereich erlangen?
6. Wie muss nach Einschätzung der Landesregierung ggf. der Rechtsrahmen weiterentwickelt werden, um die in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Potenziale für die Erzeugung und Nutzung von Biomethan für die Wärmeversorgung ausschöpfen zu können?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Aus Sicht der Landesregierung stellt Biomethan in der Wärmeversorgung im privaten Bereich einen Baustein für die kommunale Wärmeplanung dar, insbesondere im ländlichen Bereich. Derzeit speisen Biomethananlagen im Land jährlich ca. 70 Millionen Kubikmeter Biomethan in das Erdgasnetz ein. Diese Menge entspricht energetisch 745 Gigawattstunden pro Jahr. Die Landesregierung geht davon aus, dass Biomethan auch künftig eine Rolle spielen wird, zur Größenordnung liegen derzeit keine Daten vor. Eine Einschätzung, ob diesbezüglich ggf. der Rechtsrahmen weiterentwickelt werden muss, kann derzeit nicht getroffen werden.

7. Je dezentraler die Energieversorgung erfolgt, desto geringer sind die Anforderungen an den Ausbau der Leitungsnetze.  
Wie kann nach Einschätzung der Landesregierung die dezentrale Energieversorgung weiter gestärkt werden?

Die Landesregierung sieht in der dezentralen Energieversorgung einen wichtigen Baustein für eine klimafreundliche, resiliente und kosteneffiziente Energieinfrastruktur. Die Energieversorgung wird künftig zu einem steigenden Anteil strombasiert erfolgen, und zwar auf Grundlage einer zunehmend dezentralen Stromerzeugung im Wesentlichen durch Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen. Der Bundesgesetzgeber hat den beschleunigten Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen durch verpflichtende Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt. Dies führt zu besonderen und steigenden Anforderungen an die Energieverteilnetzinfrastruktur. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind daher erhebliche Ausbau- und Verstärkungsmaßnahmen der Stromnetze auf allen Ebenen erforderlich, insbesondere der netzdienliche Ausbau und Betrieb von Speichertechnologien sowie von intelligenten Steuerungssystemen.

8. Sachverständige mahnen eine Verknüpfung von kommunaler Wärmeplanung mit dem Umbau der Stromnetze an, u. a. aufgrund des steigenden Stellenwertes von Wärmepumpen für die Wärmeversorgung.  
Durch welche Maßnahmen wird diese Verknüpfung auf kommunaler Ebene gegebenenfalls sichergestellt?

Es bedarf einer vorausschauenden Netzplanung durch Stromverteilnetzbetreiber (VNB) unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung.

Stromnetzbetreiber sind gemäß § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, die Netze bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen, um die Stromversorgung sicherzustellen. VNB mit mehr als 100 000 angeschlossenen Kunden müssen nach § 14d EnWG alle zwei Jahre, erstmals 2026, bis zum 31. Oktober einen Netzausbauplan bei der Regulierungsbehörde einreichen. Grundlage hierfür sind Prognosen zu Erzeugung und Verbrauch aus den Regional-szenarien der sechs VNB-Planungsregionen, die eine abgestimmte, integrierte und vorausschauende Netzplanung ermöglichen.